



Kreissatzung

Partei „Alternative für Deutschland“

Kreisverband Ilmkreis-Gotha

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
§ 2 Gliederung	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Organe des Kreisverbandes	2
§ 5 Der Kreisparteitag	3
§ 6 Der Kreisvorstand	4
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	5
§ 8 Auflösung und Verschmelzung	6
§ 9 Verbindlichkeit der Kreissatzung	6
§ 10 Satzungsänderung	6
§ 11 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung, Unterschriften	6



Kreissatzung

der Partei „Alternative für Deutschland“

Kreisverband Ilmkreis-Gotha

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Kreisbezeichnung Kreisverband Ilmkreis-Gotha gemäß Bundessatzung. Die Kurzbezeichnung lautet AfD.
- (2) Der Kreisverband (KV) hat seinen Sitz an der Kreisgeschäftsstelle. Ist keine Kreisgeschäftsstelle eingerichtet, legt der Kreisvorstand den Sitz per Beschluss fest. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Wahlkreis 192 (gemäß der Wahlkreiseinteilung im 23. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes), Landkreise Ilmkreis und Gotha.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstands nachgeordnete Gebietsverbände gründen.
- (2) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Kreissatzung jedoch nicht widersprechen.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Europaparlament, zur Bundestagswahl, zur Landtagswahl und zur Kreistagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen können auch Förderer und Unterstützer der AfD Mitglied im Kreisverband werden. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nichtparteimitglieder der AfD haben dabei Rederecht aber kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaften des Kreisverbandes werden vom Kreisverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nach geordnete Gebietsverbände delegiert werden.



§ 4 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisparteitag, b. der Kreisvorstand,
- c. das Kreisschiedsgericht.

§ 5 Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Kreissatzung, sowie über die Vorschläge der Kandidaten zu Landeslisten und Direktkandidaten bei Wahlen zum Europaparlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag. Er beschließt die Kandidaten bei Wahlen zum Kreistag.
- (3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter sowie das Kreisschiedsgericht. Der Kreisvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt.
- (4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter und als Kandidat der Landesliste können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich, mindestens 1 Woche vor dem Kreisparteitag ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. (Ausnahmen von dieser Frist können nur per Einzelfallentscheidung durch den geschäftsführenden Kreisvorstand, aufgrund triftiger Hinderungsgründe genehmigt werden)
- (5) Der Kreisparteitag nimmt alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt, solange die im Kreisverband organisierten Mitglieder nicht 500 übersteigen. Bei mehr als 500 Mitgliedern findet eine Delegierten-Versammlung (Vertreter-Versammlung) mit folgender Zusammensetzung statt.
 - a. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Kreisparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9, Absatz 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
 - b. Der jeweilige Ortsverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je 5 Mitglieder, jedoch mindestens einen. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Ortsverbände für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied der Partei sein.

Die Delegierten sind dem Kreisvorstand von den jeweiligen Ortsverbänden mit einer Frist von drei Wochen zum Datum des Kreisparteitags mitzuteilen.



- (7) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. nach geordneten Ortsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Diese Antragsfristen gelten nicht für den Gründungsparteitag.
- (8) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - a. durch Beschlüsse von mindestens vier nachgeordneten Ortsverbänden
oder
 - b. durch Beschluss des Kreisvorstandes.
 - c. durch Antrag von 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Ortsverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.

- (9) Zwischen zwei außerordentlichen Kreisparteitagen muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Kreisvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (10) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (11) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den nach geordneten Ortsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens einem Sprecher und zwei stellvertretende Sprecher, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzern. Diese Personen müssen Parteimitglied der AfD sein. Der Kreisvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der Sprecher, stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor der Wahl des Kreisvorstands.



- (2) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird von einem Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen betreffend des Kreises im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Beschlüsse gelten soweit nicht anders geregelt mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens 60% der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt. Im Übrigen vertreten die Sprecher den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (6) Der Kreisvorstand beschließt über die Gründung von neuen, nachgeordneten Gebietsverbänden.
- (7) Der Kreisvorstand kann Geschäftsstellenleiter für regionale Geschäftsstellen des Kreisverbandes berufen, die die Gebietsverbände bei der organisatorischen Arbeit unterstützen.
- (8) Der Kreisvorstand hat einen erweiterten Vorstand. Diese können auch Förderer und Unterstützer der AfD sein und müssen kein Mitglied der AfD sein. Der erweiterte Vorstand soll den Kreisvorstand fachlich unterstützen und beraten. Der erweiterte Vorstand vertritt die Interessen insbesondere der eingetragenen Förderer und Unterstützer der AfD. Der erweiterte Vorstand hat volles Rederecht im Kreisvorstand aber kein Stimmrecht. Der Vorstand beschließt über die Anzahl und Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen der Partei sind
 - a) Verwarnung
 - b) Enthebung von einem Parteiamt
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren
 - d) Parteiausschluss.



Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

- (2) Der Kreisvorstand kann, sofern ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt oder ihr Schaden zufügt, eine Verwarnung gemäß Abs. (1) a) aussprechen. Hiergegen ist der Rechtsweg zum Kreisschiedsgericht eröffnet. Das Nähere regelt die Kreisschiedsgerichtsordnung. Als Kreisschiedsgerichtsordnung wird die Bundesschiedsgerichtsordnung übernommen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung, insbesondere deren § 8 "Ordnungsmaßnahmen".
- (3) Liegt ein nach Absatz 1 zu beanstandendes Verhalten vor und steht dieses im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im bundesweiten Internet-Forum für Mitglieder (im folgenden „Forum“ genannt), können unabhängig von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Löschung des nach Absatz 1 beanstandeten Beitrages,
 - c) Entzug der Mitgliederrechte im Forum für bis zu drei Monaten.

Diese Ordnungsmaßnahmen werden vom Gremium des Forums verhängt. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds ist über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme durch die zuständigen Schiedsgerichte zu entscheiden. Einzelheiten regelt die Gremiumsordnung.

- (4) Wird ein Parteimitglied mit einer Strafe belegt, die in das Bundeszentralregister einzutragen ist, hat es die Pflicht, dieses vor einer Kandidatur für ein Parteiamt dem Kreisvorstand zu melden. Ferner hat jeder Träger eines Parteiamts die Pflicht, Strafen oder Strafbefehle, die einen Eintrag im Bundeszentralregister nach sich ziehen, dem Kreisverband mitzuteilen. Es gilt eine 10-Tagesfrist ab Zeitpunkt der Rechtskraft.

§ 8 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 9 Verbindlichkeit der Kreissatzung

- (1) Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.



§ 10 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist.

§ 11 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 24. September 2016 in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigen:

Sebastian Thieler (Sprecher)

Rüdiger Schmitt (Stellvertretender Sprecher)

Angelika Gebhardt (Stellvertretende Sprecherin)



Olaf Kießling (Schatzmeister)

Carsten Günther (1.Beisitzer)

Marcus Bühl (2. Beisitzer)

Achim König (3. Beisitzer)

Christian Seyffarth (4. Beisitzer)